



Ludmannsdorf, 29.12.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 28.12.2021, Zahl 713-0/2021 mit der **die Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleiches Gesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

1. Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Ludmannsdorf werden von der Gemeinde Ludmannsdorf Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

1. Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
2. Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



3. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
4. Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Ludmannsdorf ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
2. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **Euro 100,50**.

§ 5

Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



2. Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt, dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal eingeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
3. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **Euro 2,10**.

§ 7

Wertanpassung

1. Die Wasserbezugsgebühren nach §§ 3 und 4 Abs. 3 dieser Verordnung werden auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria mit einer Toleranzklausel von 5 % wertgesichert. Als Ausgangsbasis für die Indexanpassung ist der Jahresdurchschnitt 2016 zu verwenden. Wenn sich der Verbraucherpreisindex 2015 um mindestens 5 % erhöht oder senkt, so ist der Bestandszins entsprechend zu erhöhen bzw. zu vermindern. Die erste außerhalb der Schwankungsstufe liegende Indexzahl bildet sodann den Ausgangspunkt für die Berechnung der nächsten Schwankungsstufe. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr erscheinen, so ist der dem weggefallenen Wertmesser nach dessen Funktion am ehesten entsprechenden Wertmesser heranzuziehen.
2. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden.
3. Die sich aus einer Indexanpassung ergebenden Beträge und Gebühren sind gemäß der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



§ 8

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Ludmannsdorf angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet. Die Grundeigentümer haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

1. Die Festsetzung der Bereitstellungsgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBL.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
2. Halbjährlich am 15. Juni ist eine anteilige Zahlung aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.
3. Die Benützungsg Gebühr wird jährlich mittels Abgabenbescheid mit Fälligkeit 15. Dezember mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
4. Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungszeitraumes heranzuziehen (Ablesestichtag: 30 September jeden Kalenderjahres). Der Abrechnungszeitraum reicht vom 01. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres.
5. Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
6. Der Abgabenschuldner schuldet die Gebühr zum Zeitpunkt des Ablesestichtages über den gesamten Abrechnungszeitraum.
7. Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



§ 10 Teilzahlung

1. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird die Benützungsgebühr in einer Teilzahlung mit Fälligkeit am 15. Juni festgesetzt.
2. Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes.
3. Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung auf Grund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2022** in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 23. März 2002, Zl. 713-0/2002, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Maierhofer

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 30.12.2021

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065